

# Fragen an Radio Seldwyla

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **102 (1976)**

Heft 38

PDF erstellt am: **01.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Für und wider  
das neue Kindesrecht**

**Referendum: Privilegien  
des ausserehelichen Vaters**

Herr Peter Ruch, Basel, behauptet in seinem Leserbrief in Nr. 34, das neue Kindesrecht wolle der ausserehelichen Mutter um jeden Preis den Vater des Kindes als ständigen Besucher beschieren. Das stimmt nicht. Herr Ruch sind die wesentlichen Bestimmungen des neuen Gesetzes über das Besuchsrecht offensichtlich entgangen: Wenn die Mutter mit dem Besuchsrecht des Vaters nicht einverstanden ist, so kann er es nicht eigenmächtig ausüben. Vielmehr muss er die Vormundschaftsbehörde um Einräumung des Besuchsrechtes ersuchen (Art. 275 Abs. 3). Und diese kann das Gesuch abweisen, wenn das Besuchsrecht das Wohl des Kindes gefährdet, wenn der Vater es pflichtwidrig ausübt, wenn er sich nicht ernsthaft um das Kind kümmert, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen (Art. 274 Abs. 2). Ein solcher wichtiger Grund wäre z. B. gegeben, wenn die Mutter sich verheiratet und das Besuchsrecht des ausserehelichen Vaters die Harmonie der mütterlichen Familie zu gefährden droht. Die Interessen von Mutter und Kind werden somit gebührend berücksichtigt.

Dem neuen Recht geht es überhaupt nicht um die Einräumung von Rechten an den ausserehelichen Vater, sondern um die Ueberwindung der rechtlichen Zurücksetzung des ausserehelichen Kindes. Im geltenden Recht erschöpft sich die Verantwortung des ausserehelichen Vaters in der auf 18 Jahre befristeten Pflicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen.

Dagegen wird die Verwandtschaft zwischen dem Kind und dem Vater verneint. Das Kind ist vaterlos, der Vater kinderlos. Diese rechtliche Vaterlosigkeit stellt das Kind moralisch bloss und benachteiligt es auch materiell. Sie ist unvermeidlich, wenn die Vaterschaft tatsächlich nicht festgestellt werden kann, sie ist aber ungerecht und absurd, wenn der Vater mit aller Gewissheit feststeht. Sie lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass die Verwandtschaft im Einzelfall sich auch nachteilig auswirken kann. Denn das kommt ja nicht nur im Verhältnis zum ausserehelichen Vater vor! Wer kennt nicht die stossenden Wirkungen des Besuchsrechts oder des Unterstützungsanspruchs der ausserehelichen Mutter oder geschiedener Eltern? Niemand denkt aber daran, wegen dieser möglichen Nachteile nun allgemein auch die Verwandtschaft zwischen dem Kind und seiner ausserehelichen Mutter oder seinen geschiedenen Eltern zu beseitigen. Das neue Kindesrecht anerkennt darum einerseits die Verwandtschaft des ausserehelichen Kindes mit seinem Vater, schützt aber andererseits das Kind allgemein gegen nachteilige Nebenwirkungen der Verwandtschaft. Diesen Schutz braucht das eheliche Kind nicht weniger als das aussereheliche, und im Verhältnis zur Mutter nicht weniger als im Verhältnis zum Vater. Die rechtliche Gleichstellung ist somit für das aussereheliche Kind nicht mit neuen Nachteilen verbunden. Wohl aber trifft sie den Vater, weil er sich nicht wie heute hinter der spanischen Wand einer blossen Beitragspflicht verstecken kann, sondern infolge der Verwandtschaft auch die volle Verantwortung für das Kind zu tragen hat. Das Referendum gegen das neue Kindesrecht kämpft daher in Wahrheit nicht für das aussereheliche Kind, sondern für die Privilegien des ausserehelichen Vaters. Herrn Gilsis Zeichnung in Nr. 31 trifft darum ins Schwarze!

Cyril Hegnauer, Wädenswil

**Befürworter:  
Engstirnige Argumentation**

Schon das unschöne Bild von Gilsli in Nr. 31 hat mich betrübt; die Redaktion «meines Nebi» ist doch sonst sachlich und tolerant! Aber ich habe mich wirklich nicht herablassen wollen, über das Bild zu schreiben – nun kommt Silvia Schmassmann mit ihrem wirklich eher blöden als bösen «Emil hat Angst» (Nr. 36). Die Lächerlichmachung des Referendumskomitees und die engstirnige Argumentation der vorbehaltlosen Befürworter und Vertreter des neuen Gesetzes geht nun schon nicht mehr in ein Mass.

Die Medien können sich nicht genug tun darin, das Gesetz zu befürworten und gegen das Referendum zu kämpfen. Es ist ungefähr wie zu Zeiten des Kampfes für das Frauenstimm- und -wahlrecht – nur sind andere Fronten geschaffen. Sicher geht Bethli mit mir einig, wenn ich sage, dass wir das nicht wollten, als wir während mehr als 25 Jahren für das Stimm- und Wahlrecht auf die Barrikaden gingen! Wir wollten denkenden Frauen dazu verhelfen, mitdenken und mitschaffen zu können. Wir wollten helfen, Fronten abzubauen und den Männern zeigen, dass die Hilfe der Frauen der Allgemeinheit guttun werde.

Das neue Kindesgesetz bringt ja nicht nur Veränderungen für das aussereheliche Kind und seine Mutter – es beinhaltet ja in allererster Linie Veränderungen im Kindesrecht überhaupt. Still und leise wird am 1. April 1977 – wenn es nach den Gesetzgebern geht – u. a. den Kindern als Selbstverständlichkeit gesetzlich verankert in Art. 279 «Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung». Den Eltern wird das Recht aus der Hand genommen, zu bestimmen, ob eines ihrer Kinder weiterstudieren soll. Denn die Unterhaltsleistungen beinhalten auch Studienkosten (Arti-

kel 276). Es ist bezeichnend, dass überall nur das aussereheliche Kind und seine Mutter ins Feld geführt wird. Die Verbesserung für diese beiden ist zwar sehr fragwürdig: bis jetzt konnte die Mutter für sich und ihr Kind ein ihnen gemässes Leben aufbauen. Sie lernte sehr oft den Partner fürs Leben kennen und heiratete ihn. Das Kind bildete von Anfang an Bestandteil der zu gründenden Gemeinschaft. Wie sieht das aus, wenn der aussereheliche Vater «gleiche Rechte und Pflichten wie der eheliche» hat? Die Mutter muss das Besuchsrecht dulden und die Einmischung auch. Wenn der Mann sich verheiratet, muss sie auch die Frau des Mannes in Kauf nehmen. Herrlich weit haben wir es gebracht: die nicht verheiratete Mutter kann die Vormundschaft des ledigen Vaters resp. des nicht mit ihr verheirateten Vaters nur loswerden, wenn sie den Richter oder die Vormundschaftsbehörde anspricht.

Es ist doch eigentlich bezeichnend, dass im Referendumskomitee fünf Frauen sind – die Gegner des Referendums verschweigen das – sie bringen immer nur ein Mitglied, und zwar Herrn Regamey von der Ligue Vaudoise! Wer die Frauen sind? Eine Rechtsanwältin, die sehr viel für ledige Mütter arbeitet, drei Frauen mit ausserehelichen Kindern, wovon eine jetzt mit einem andern Mann verheiratet ist, und die Schreibende, die seit sieben Jahren Alimenter-Inkasso für ledige und geschiedene Mütter macht!

Johanna Hodel, Luzern



Vertrieb: Berger Bloch AG, 3000 Bern 5

**Fragen an  
Radio Seldwyla**

**Frage:** Neulich ist mir etwas Merkwürdiges passiert: Nachdem ich zum Dessert einen Coup Melba bestellt hatte, kam der Kellner mit einer Obstschale voller Pflirsiche, die er mir einfach vor die Füsse schüttete. Können Sie mir sagen, was das zu bedeuten hat?

**Antwort:** Vielleicht handelte es sich dabei um spezielle Pflirsiche à la Valaisanne.

**Frage:** Wie ich zu meinem nicht geringen Erstaunen ver-

nommen habe, soll der russische Nobelpreisträger Alexander Soltschenizyn seine Zürcher Villa plötzlich klammheimlich verlassen und sich nach Amerika abgesetzt haben. Wissen Sie, was nun mit dem bestehenden Gebäude geschieht?

**Antwort:** Es ist anzunehmen, dass Stadtpräsident Widmer darum bemüht sein wird, die Villa, im Interesse der Ausgewogenheit, diesmal einigen weniger begüterten Flüchtlingen aus Lateinamerika ebenso grosszügig als Asyl zur Verfügung zu stellen.

**Frage:** In der Zeitung stand kürzlich, amerikanische Wissenschaftler hielten es für nicht ausgeschlossen, den Prozess des Alterns schon bald zu stoppen. Danach wäre es durchaus möglich, die Lebenserwartungen des

Menschen auf 800 Jahre zu verlängern. Glauben Sie, dass daran etwas Wahres sein könnte?

**Antwort:** Im Prinzip ja; allerdings dürfte das künstlich verlängerte Leben sich etwa so abspielen: 80 Jahre normales Leben bis ins Greisenalter; plus 720 Jahre Dämmer Schlaf unter einer Eisernen Lunge.

**Frage:** Ich habe gelesen, Basel gehöre zu den Städten mit der am stärksten verschmutzten Luft in Europa. Kann man denn nichts dagegen unternehmen?

**Antwort:** Doch: Luft-Schutztruppen einsetzen!

**Frage:** Ich finde, beim 100-Jahr-Jubiläum der Bayreuther Festspiele heuer komme die Stadt Nürnberg ein wenig zu kurz. Liesse sich dort nicht eben-

falls eine geeignete Veranstaltung aufziehen, die an die Bedeutung Nürnbergs für Richard Wagner erinnert, ähnlich etwa dem seinerzeitigen Dürer-Jahr?

**Antwort:** Im Prinzip schon; bestens dazu empfehlen würde sich vielleicht eine Dokumentarschau unter dem Titel: «Von den Meistersingern von Nürnberg» bis zu den «Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen» – Ursache und Folgen von Wahnfried.

Diffusor Fadinger

**Vom Septem-**  
ber bis im April sollte man jeden Tag mit Trybol Kräuter-Mundwasser gurgeln, weil Trybol vor Erkältung schützt.